

Antragstellendes Unternehmen / Anschrift:

Datum: \_\_\_\_\_

Zuschussempfänger

## Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag von „De-minimis“-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 200.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

**1. In den letzten 3 Jahren (ab dem o.g. Datum) haben wir (Bitte ankreuzen)**

**folgende „De-minimis“-Beihilfen erhalten:**

Datum Bewilligungs-bescheid	Zuwendungsgeber	Gegenstand der Förderung und Aktenzeichen	Fördersumme in €	Subventions-wert in €

**keine „De-minimis“-Beihilfen erhalten.**

**2. Zur Zeit haben wir**

(Bitte ankreuzen)

**folgende Anträge auf „De-minimis“-Beihilfen, über die noch nicht entschieden ist, gestellt:**

Datum des Antrags	Behörde	Gegenstand der Förderung	Beantragte Fördersumme in €	Beantragter Subventionswert in €

**keinen Antrag auf „De-minimis“-Beihilfen gestellt.**

**3. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar sein (Subventionsbetrug), sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind.

Gleiches gilt, wenn das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind:

- Angaben zu bisherigen „De-minimis“-Beihilfen und den derzeit laufenden Anträgen

Bei Scheingeschäften und Scheinhandlungen kann eine Subvention nicht gewährt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 264 Strafgesetzbuch, §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 42).

**4. Als Anlage sind die „De-minimis“-Bescheinigungen nach Nr. 1 in Kopie beigefügt.**

Datenschutz

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes werden die der Stadt Mannheim übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Abwicklung der Maßnahmen an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Angaben sind im Sinne des Datenschutzgesetzes freiwillig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Förderung vollständige Angaben Voraussetzung sind.

Wir bestätigen die Richtigkeit unserer o.g. Angaben.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift